

Reithmayr. Beim Problem der Ausbildung der jungen Geistlichen stand nicht nur der bayerische »Sonderweg«, nämlich die Ausbildung an staatlichen Lyzeen, sondern auch das Problem »Universitätsstudium oder Tridentinisches Seminar« zur Diskussion. Die Seminarkonzeption hatte ja in Reisach und Windischmann entschiedene Vertreter. Daß der übrige Episkopat auf diese Linie einschwenkte, lag weniger daran, daß diese Form der Priestererziehung als die bessere angesehen wurde; vielmehr wollten die Bischöfe klar machen, daß Entscheidungen über die Heranbildung der jungen Priester primär in ihre Kompetenz fallen. Widerstand kam allein von Seiten der anwesenden Universitätstheologen.

Angemerkt werden muß, daß der Titel der materialreichen Studie irreführend ist. Geschildert wird zwar das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern vom Konkordat (1817) bis zur Freisinger Konferenz (1850), allerdings nur aus der Sicht und in der Interpretation der Teilnehmer an der Bischofskonferenz. Diese Interpretation zu kennen ist zwar wichtig; sie dürfte aber kaum die ganze historische Wahrheit bieten. Daß ein so voluminöser und materialreicher Band ohne Register erscheint, ist ein unverzeihlicher Mangel.

*Rudolf Reinhardt*

HORST HEINRICH JAKOBS: Die Begründung der geschichtlichen Rechtswissenschaft (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF Heft 63). Paderborn: Schöningh 1992. 415 S. Kart. DM 83,-.

Nach der Definition des großen deutsch-englischen Kunsthistorikers Nikolaus Pevsner (*The Return of Historicism*, in: *Studies in Art, Architecture and Design*, Bd. 2, 1968, S. 243) ist Historismus der Glaube an die Macht der Geschichte in einem derartigen Ausmaß, daß ursprüngliche Gestaltungskraft erstickt und durch ein Operieren, das durch eine vorhergehende Periode inspiriert ist, verdrängt wird. Bekanntlich waren weiteste Bereiche der europäischen Kultur im 19. Jahrhundert von einem solchermaßen geprägten Historismus beherrscht. Dies gilt nicht etwa nur für die Architektur, die lediglich die augenfälligste Ausprägung dieser Tendenz bietet, vielmehr wurden etwa auch die Philosophie, die Nationalökonomie und insbesondere die Rechtswissenschaft – und zwar gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung neuer Gedanken und Systeme – von einem vor allem historisch orientierten Denken erfaßt. Die von Friedrich Carl von Savigny in Deutschland begründete und von dessen Schüler Georg Friedrich Puchta zur sogenannten Begriffsjurisprudenz weitergeführte Historische Rechtsschule versuchte dementsprechend Ausbildung und Geltung, Wesen und Struktur des Rechts vornehmlich aus einer Analyse seiner historischen Genese und damit der Rechtsgeschichte zu ergründen. Indem für sie der Gedanke des organischen Wachstums des Rechts zentrale Bedeutung besaß, boten ihr historische Rechtsvorschriften und Rechtsphänomene nicht nur (beliebige) Hilfsmittel zur Interpretation des geltenden Rechts, sondern sie enthielten wichtige Leitlinien sowohl für die Lösung der Rechtsprobleme der Gegenwart als auch für die Weiterentwicklung des Rechts.

Wer allerdings derartig allgemeine Darlegungen oder eine Hilfe zur raschen Orientierung hinsichtlich der Geschichte, der Lehren oder der geistigen Prägung der Historischen Rechtsschule in dem hier zu besprechenden Werk erwartet, wird weitgehend enttäuscht – es setzt die entsprechenden Kenntnisse bereits voraus. Ziel der Untersuchung ist die Ergründung der rechtstheoretischen Grundlagen des Denkens und Arbeitens Savignys und Puchtas, insbesondere auch des Einflusses, den Hegel auf Puchta ausgeübt hat, und zwar (wie der Verfasser bereits im Vorwort betont) primär aufgrund der Quellen und erst in zweiter Linie (und zudem nur begrenzt) unter Heranziehung der Sekundärliteratur. Angesichts der Fülle der zu diesem Thema vorhandenen Literatur ist diese Entscheidung zu begrüßen, auch wenn dabei sicher einige interessante Denkansätze und Erkenntnisse der neueren Zeit unbeachtet blieben. So aber ist ein Buch entstanden, das statt einen riesigen – vielleicht kaum mehr überwindbaren – Berg juristischen Wissens aufzutürmen, tatsächlich eine Auseinandersetzung mit der Materie selbst zu bieten vermag – und zwar eine ausgesprochen tiefgründige und damit lesenswerte, vorausgesetzt freilich, der Leser besitzt fundierte Grundkenntnisse in der Philosophie und Rechtslehre insbesondere des 19. Jahrhunderts.

Die lediglich drei Kapitel des Bandes (eigentlich handelt es sich um drei Teile) widmen sich der Differenz des Savignyschen und des Puchtaschen Begriffs vom Gewohnheitsrecht, der Entstehung der Volksgeistlehre und schließlich der Entstehung der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Ergänzt werden sie durch die Wiedergabe einiger Quellenstellen von zentraler Bedeutung für das Thema. Den Auftakt des ersten Kapitels bildet ein – kritischer – Überblick über die Lehre vom Gewohnheitsrecht in der Gegenwart, es untersucht dann die Rechtsquellenlehre Savignys und Puchtas (also deren Auffassungen vom Gesetzes-, Juristen- und Gewohnheitsrecht sowie deren Verhältnis zueinander) und wendet sich schließlich der Bedeutung, die das

gemeinsame Bewußtsein des Volkes und der Volksgeist für Savigny und Puchta besaßen, zu. Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Lehre vom Volksgeist als Theorie des Gemeinwesens sowie der Begründung der Volksgeistlehre und bestimmt abschließend die Volksgeistlehre als Resultat der Transzendentalphilosophie, während das dritte Kapitel zunächst einen Überblick über die juristischen Methodologien des 18. Jahrhunderts bietet und dann Savignys Methodologievorlesung des Wintersemesters 1802/03, seine Anleitung zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz vorstellt, um im Anschluß hieran der Frage nach den Auswirkungen, die sich aus ihr für die folgenden Arbeiten Savignys ergaben, nach der Fortsetzung und der Ausbildung, die seine Gedanken dort fanden, nachzugehen. Wie dieser Überblick deutlich zeigt, ist es nicht etwa die Absicht des Verfassers, den zeitlichen Ablauf der Begründung der Historischen Rechtsschule aufzuzeigen, sondern er unternimmt es – mit außergewöhnlichem Einfühlungsvermögen und größter Akribie – die rechtstheoretischen und philosophischen Wurzeln ihres Denkens nachzuzeichnen.

Einen merklichen Mangel der Arbeit bildet freilich das gänzliche Fehlen nicht nur jeglicher Register, sondern auch eines Literatur- oder Abkürzungsverzeichnisses – und dies, obwohl in den Anmerkungen reichlich von Abkürzungen und gekürzt zitierten Titeln Gebrauch gemacht wird. Ob aber Historiker oder Philosophen, für die das Buch auch geschrieben sein dürfte, in »MK« (S. 10, Anm. 5) den Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zudem: welche Auflage?), oder in »Coing-Staudinger (12. Aufl.) Einl.« (S. 81, Anm. 169) die von Helmut Coing verfaßte Einleitung zur 1980 erschienenen 12. Auflage von Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu erkennen vermögen (genannt seien hier nur zwei Beispiele von vielen), erscheint doch einigermaßen fraglich. Außerdem enthalten die – ungemein umfangreichen – Anmerkungen auch einige Ungenauigkeiten. So wäre der Leser etwa wohl doch daran interessiert, wenn schon bei dem Juristen Hofacker eine »aus intimer Kenntnis sogleich nach dessen Tode« verfaßte Biographie zitiert wird (S. 255, Anm. 53), auch zu erfahren, von wem diese geschrieben wurde (oder ob dies unbekannt ist); sofern ältere Schriften angeführt werden, wäre es durchaus nicht unwichtig, das Erscheinungsjahr zu nennen (S. 25, Anm. 47; Zittelmann AcP 66, S. 436 ff.; Jahreszahl mitgeteilt zwar S. 10, Anm. 1, auf sie wird aber nicht verwiesen), und anderes mehr.

Ungeachtet dieser Schwierigkeiten, die das Buch bereitet, die aber ohne Zweifel zu meistern sind, bietet es eine grundlegende und ungemein wertvolle Analyse der Historischen Schule der Jurisprudenz, mit der sich nicht nur jeder auseinandersetzen hat, der sich mit der geschichtlichen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts in intensiver Weise beschäftigen möchte, sondern auch alle diejenigen, die eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den geistigen Grundlagen des Rechts überhaupt suchen, denn – dies zeigt die Lektüre des Buches ebenfalls mit Deutlichkeit – lediglich eine längst überwundene Epoche der Rechtsgeschichte, die keine überzeitlich bedeutsamen Erkenntnisse hervorgebracht hätte, war die Historische Schule mit Sicherheit nicht. Insofern zählt zu den zentralen Aussagen der Arbeit zweifelsohne der Satz (S. 256, Anm. 55): »Die ungeschichtliche Schule ist diejenige, die die Einsichten der Gegenwart über diejenigen der Vergangenheit stellt, sich also ihrer Abhängigkeit von dieser nicht bewußt ist«. Auch wenn er nur an versteckter Stelle erscheint, möchte man sich wünschen, daß er seine Wirkung auf Rechtswissenschaft und Rechtspolitik der Gegenwart nicht völlig verfehle, und daß der Verfasser in einem anderen Punkt unrecht behalte, nämlich daß »unserer oberflächlichen politischen Zeit ›offener‹ Wertungen der Standpunkt der geschichtlichen Rechtswissenschaft gewiß nie begreiflich sein« werde (S. 76). Denn wenn auch die Historische Schule in ihrer Verehrung der Geschichte zweifellos zu weit gegangen ist, so läßt sich doch kaum leugnen, daß sich die Gegenwart, die ja letztlich nur zwischen Vergangenheit und Zukunft im unendlichen Ablauf der Geschichte steht, nur aus deren Verständnis heraus in ihrer ganzen Problematik begreifen läßt. Den Blick hierfür geöffnet zu haben, ist zweifellos ein bedeutendes Verdienst des »historischen« 19. Jahrhunderts. Einen wichtigen Beitrag zum Verständnis seiner Rechtswissenschaft bildet die Schrift H. H. Jakobs.

*Felix Hammer*

Der Briefwechsel 1806–1848 zwischen Ignaz Heinrich von Wessenberg und Heinrich Zschokke. Bearbeitet von RUDOLF HERZOG † und OTHMAR PFYL (Quellen zur Schweizer Geschichte, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz; NF. III. Abt.: Briefe und Denkwürdigkeiten, Bd. X). Basel: Kommissionsverlag G. Krebs 1990. 433 S. Ln.

Die Wessenberg-Forschung in allen ihren Zweigen darf im Gebiet des ehemaligen Bistums Konstanz immer mit bevorzugtem Interesse rechnen. Seit geraumer Zeit hat sie es im Bereich der Darstellungen vermocht, hergebrachte Bilder und Urteile – wohlbegründet und deshalb einigermaßen erfolgreich – zu